

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 951/2006 DER KOMMISSION**
vom 30. Juni 2006
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den
Zuckerhandel mit Drittländern
 (Abl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 2031/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006	L 414	43	30.12.2006
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 1568/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007	L 340	62	22.12.2007
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 514/2008 der Kommission vom 9. Juni 2008	L 150	7	10.6.2008
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 910/2008 der Kommission vom 18. September 2008	L 251	13	19.9.2008

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 255 vom 19.9.2006, S. 7 (951/2006)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 951/2006 DER KOMMISSION****vom 30. Juni 2006****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 enthält Vorschriften über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Verwaltung der Einfuhren im Zuckersektor. Zur Verbesserung der Transparenz der Regelungen für den Zuckerhandel mit Drittländern sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.
- (2) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 können bei der Ausfuhr in Drittländer Erstattungen gewährt werden, um den Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft auszugleichen.
- (3) Um gemeinschaftsweit die Gleichbehandlung bei der Festsetzung des Ausfuhrerstattungsbetrags zu gewährleisten, ist ein Standardverfahren für die Bestimmung des Saccharosegehalts bestimmter Erzeugnisse festzusetzen. Außerdem sind für Fälle, in denen es mit dem Standardverfahren nicht möglich ist, den Gesamtgehalt der verwendeten Saccharose zu bestimmen, spezifische Kriterien vorzusehen. Im Fall von Sirupen mit einem verhältnismäßig niedrigen Reinheitsgrad ist der Saccharosegehalt pauschal auf der Grundlage des Gehalts an extrahierbarem Zucker festzusetzen.
- (4) Kandiszucker aus Weißzucker oder raffiniertem Rohzucker hat häufig einen Polarisationsgrad von unter 99,5 %. Angesichts des hohen Reinheitsgrads des verwendeten Rohstoffs sollte die Erstattung für Kandiszucker der Erstattung für Weißzucker möglichst nahe kommen. Dies erfordert eine genaue Begriffsbestimmung für Kandiszucker.
- (5) Für den Fall, dass die Gewährung einer Ausfuhrerstattung für Isoglukose beschlossen wird, sind für den Fruktose- und Polysaccharidgehalt Grenzwerte festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Erstattung ausschließlich für das unverfälschte Erzeugnis als solches gewährt wird.
- (6) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse mit Ausnahme der unter Buchstabe h jenes Artikels genannten Erzeugnisse eine Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenz gefordert. Es sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen insbesondere für die Angaben in den Lizenzanträgen und den Lizenzen, für die Bedingungen zur Erteilung der Lizenzen einschließlich Sicherheiten sowie für die Gültigkeit der ausgestellten Lizenzen.
- (7) Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird die Einhaltung der Volumengrenzen, die sich aus den gemäß Artikel 300 EG-Vertrag geschlossenen Abkommen ergeben, auf der

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S.1.

▼B

Grundlage der Ausfuhrlicenzen gewährleistet. Deshalb sind die beantragten Lizenzen erst nach einer Prüfzeit zu erteilen, während der die Kommission den Gesamtumfang der beantragten Mengen abschätzen und Maßnahmen für den Fall ergreifen kann, dass mit Genehmigung der betreffenden Anträge das in den Abkommen festgesetzte Volumen und/oder die Zuteilungen für das betreffende Wirtschaftsjahr überschritten werden oder überschritten zu werden drohen. Die Mitgliedstaaten sind deshalb zu verpflichten, alle Anträge auf Erteilung von Lizenzen mit regelmäßig festgesetzter Erstattung unverzüglich mitzuteilen. Den Antragstellern von Ausfuhrerstattungen ist zu gestatten, ihren Antrag unter bestimmten Bedingungen zurückzuziehen, falls die Bewilligung an bestimmte Prozentsätze gekoppelt ist.

- (8) Die genaue und regelmäßige Überwachung des Handels mit Drittländern ist die einzige Möglichkeit, die Entwicklung in Anbetracht der Zwänge, die sich aus den Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen der gemäß Artikel 300 EG-Vertrag geschlossenen Abkommen ergeben, genau zu verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006, zu ergreifen. Deshalb sind der Kommission in regelmäßigen Abständen Informationen nicht nur über die Ein- und Ausfuhren von Erzeugnissen vorzulegen, für die Erstattungen gemäß Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzt wurden, sondern auch über die Einfuhren und Ausfuhren von Erzeugnissen, die ohne Erstattung, mit oder ohne Lizenz, in den freien Verkehr auf dem gemeinschaftlichen Zuckermarkt überführt werden, sowie über die Einfuhren und Ausfuhren, die unter den aktiven Veredelungsverkehr fallen.
- (9) Um die Stabilität der Zuckermärkte der Gemeinschaft zu gewährleisten und zu vermeiden, dass die Marktpreise unter die Referenzpreise für Zucker fallen, wird es als erforderlich erachtet, die Erhebung zusätzlicher Einfuhrzölle vorzusehen.
- (10) Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann auf Einfuhren zu Preisen, die unter den der Welthandelsorganisation mitgeteilten Auslösespreisen liegen, ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden.
- (11) Zur Erhebung dieses zusätzlichen Einfuhrzolls ist der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung zu berücksichtigen. Der cif-Einfuhrpreis muss unter Zugrundelegen der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder dem Gemeinschaftsmarkt überprüft werden. Deshalb müssen Kriterien für die Festsetzung der repräsentativen cif-Einfuhrpreise für Erzeugnisse, auf die ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden kann, festgelegt werden. Bei der Festsetzung der repräsentativen cif-Einfuhrpreise sollte die Kommission alle einschlägigen Informationen berücksichtigen, die ihr direkt zur Verfügung stehen oder von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.
- (12) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽¹⁾ wird ein Jahreszollkontingent von 600 000 Tonnen Melasse mit Ursprung in den AKP-Staaten eröffnet, für dessen Einfuhr der Zollsatz um 100 % ermäßigt wurde. Dementsprechend und da unwahrscheinlich ist, dass Einfuhren von Melasse in diesen begrenzten Mengen zu Störungen des Gemeinschaftsmarktes führen werden, wird es als unangemessen erachtet, sol-

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S.5.

▼B

che Einfuhren mit zusätzlichen Zöllen zu belegen, weil dies der Absicht, die Einfuhren von Agrarerzeugnissen aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) in die Gemeinschaft zu erleichtern, zuwiderlaufen würde. Der auf Rohrzuckermelasse aus diesen Ländern anwendbare Gesamteinfuhrzoll ist somit auf null zu senken.

- (13) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ wurden die Verwaltungsvorschriften für Zollkontingente kodifiziert, deren Anwendung chronologisch nach dem Datum der Annahme der Zollerklärungen erfolgt.
- (14) Die Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung ersetzen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Weißzucker und Rohzucker ⁽²⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für die Berechnung des cif-Preises für Melasse ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission ⁽⁴⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽⁷⁾. Besagte Verordnungen sind daher im Interesse der Transparenz und der Rechtsklarheit aufzuheben.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden in Übereinstimmung mit Titel III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 die besonderen Durchführungsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhrlicenzen, die Gewährung von Ausfuhrerstattungen sowie die Verwaltung der Einfuhren einschließlich Erhebung zusätzlicher Einfuhrzölle im Zuckersektor festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (AbI. L 34 vom 13.2.1996, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S.12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/95.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 (AbI. L 13 vom 18.1.2003, S. 4).

⁽⁵⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S.16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1951/2005 (AbI. L 312 vom 29.11.2005, S. 45).

⁽⁶⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 96/2004 (AbI. L 15 vom 22.1.2004, S. 3).

⁽⁷⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

▼B*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „periodische Erstattung“ die in Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 beschriebene, in regelmäßigen Zeitabständen festgesetzte Ausfuhrerstattung;
2. „Kandiszucker“ einen Zucker, der
 - a) durch Kühlung und langsame Kristallisation einer Zuckerlösung ausreichender Konzentration in großen Kristallen von mindestens 5 mm Länge gewonnen wurde und
 - b) in der Trockenmasse einen polarimetrisch bestimmten Saccharosegehalt von mindestens 96 % aufweist.

KAPITEL II

AUSFUHRERSTATTUNGEN*Artikel 3***Bestimmung des Saccharosegehalts der Zuckersirupe, die Gegenstand von Ausfuhrerstattungen sind**

(1) Die Ausfuhrerstattung für 100 Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse wird auf einen Grundbetrag festgesetzt, der mit dem für das Erzeugnis ermittelten Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, multipliziert wird.

▼M4

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 ist der Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d und e der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission ⁽¹⁾ zu berechnen.

(3) Für Sirupe mit einer Reinheit von mindestens 85 %, jedoch weniger als 94,5 %, wird der Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, pauschal auf 73 % des Gewichts der Trockenmasse festgesetzt.

▼B

(4) Für karamelisierten Zucker, der ausschließlich aus nichtdenaturiertem Zucker des KN-Codes 1701 gewonnen wurde, wird der Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, anhand des Trockenstoffgehalts bestimmt. Der Trockenstoffgehalt wird anhand der Dichte der im Gewichtsverhältnis 1: 1 verdünnten Lösung bestimmt. Das Ergebnis der Bestimmung des Trockenstoffgehalts wird durch Multiplikation mit dem Faktor 1 in Saccharose umgerechnet.

Auf Antrag kann der in Unterabsatz 1 genannte karamelierte Zucker anhand der tatsächlichen Verwendung von Saccharose, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, ermittelt werden, wenn dieser Zucker unter Zollaufsicht oder unter gleichwertige Sicherheiten bietender Verwaltungsaufsicht gewonnen wurde.

(5) Der in Absatz 1 genannte Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 %.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39.

▼B*Artikel 4***Ausfuhrerstattung für Isoglukose**

Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben d und g der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 können nur für Erzeugnisse gewährt werden,

- a) die durch Glukose-Isomerisierung gewonnen wurden,
- b) die einen Fruktosegehalt des Trockenstoffs von mindestens 41 % aufweisen und
- c) deren Gesamttrockenstoffgehalt an Polysacchariden und Oligosacchariden, einschließlich des Gehalts an Di- oder Trisacchariden, höchstens 8,5 % beträgt.

Der Trockenstoffgehalt von Isoglukose wird anhand der Dichte der im Gewichtsverhältnis von 1: 1 verdünnten Lösung bzw. für Erzeugnisse mit sehr hoher Konsistenz durch Trocknung ermittelt.

▼M2*Artikel 4a***Ausfuhrerstattung für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker**

(1) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann für Weißzucker und Rohzucker des KN-Codes 1701, für Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 sowie für Sirup aus Zuckerrüben und Zuckerrohr des KN-Codes 1702 90 95, die in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der genannten Verordnung verwendet werden, eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(2) Der Betrag der Erstattung entspricht dem Betrag der in regelmäßigen Abständen festgesetzten Erstattung für in unverändertem Zustand ausgeführten Zucker gemäß Absatz 1.

(3) Um für die Erstattung in Betracht zu kommen, muss den Verarbeitungserzeugnissen bei der Ausfuhr eine Erklärung des Antragstellers beigelegt sein, in der die Mengen Rohzucker, Weißzucker, Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup aufgeführt sind, die bei der Herstellung verwendet wurden.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Richtigkeit der Erklärungen anhand einer auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählten Stichprobe von mindestens 5 % der Erklärungen. Bei den Überprüfungen wird die Bestandsbuchhaltung des Herstellers zugrunde gelegt.

(4) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse

- a) aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- b) bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

*Artikel 4b***Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999**

(1) Besteht die Differenzierung der Erstattung lediglich in der Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Schweiz oder Liechtenstein, so muss für die Zahlung der Erstattung für Zucker gemäß Artikel 4a Absatz 1, der in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 sowie gemäß den Tabellen I und II zum Protokoll 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

▼ M2

22. Juli 1972 verwendet wird, abweichend von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kein Nachweis für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten vorgelegt werden.

(2) Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Ausfuhr von Zucker gemäß Artikel 4a Absatz 1, der in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 sowie gemäß den Tabellen I und II zum Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 verwendet wird, wird bei der Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 nicht berücksichtigt.

▼ M4

KAPITEL IIa

NICHTQUOTENAUSFUHREN

*Artikel 4c***Nachweise für die Ankunft am Bestimmungsort**

Sind gewisse Bestimmungsländer für die Ausfuhr von Nichtquotenzucker und/oder -isoglucose ausgeschlossen, so gilt der Nachweis über die Einfuhr in ein Drittland durch Vorlage der drei folgenden Dokumente als erbracht:

- a) Kopie des Beförderungspapiers;
- b) Bescheinigung über die Entladung des Erzeugnisses, die von einer amtlichen Stelle des betreffenden Drittlandes, einer im Bestimmungsland ansässigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats oder einer nach den Artikeln 16a bis 16f der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis den Entladeort verlassen hat oder nach Wissen der ausstellenden Stelle bzw. Gesellschaft zumindest nicht Gegenstand einer späteren Verladung im Hinblick auf eine Wiederausfuhr war;
- c) von einem in der Gemeinschaft ansässigen zugelassenen Makler ausgestellter Bankbeleg, aus dem hervorgeht, dass die Zahlung für die betreffende Ausfuhr dem bei dem Makler geführten Konto des Ausführers gutgeschrieben worden ist, oder entsprechender Nachweis über die Zahlung.

▼ B

KAPITEL III

AUSFUHRLIZENZEN

*Artikel 5***Lizenzfordernis****▼ M3**

(1) Die Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrlizenz vorzulegen ist, sind in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission ⁽¹⁾ aufgeführt.

Die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz und die Höhe der zu leistenden Sicherheit entsprechen denjenigen in Anhang II Teil II der genannten Verordnung und gelten für alle in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b derselben Verordnung genannten Fälle.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.

▼ B

(2) Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/99 der Kommission ⁽¹⁾ erfolgt eine Unterteilung in folgende Erzeugnisgruppen:

- a) Erzeugnisgruppe I: die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse;
- b) Erzeugnisgruppe II: die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse;
- c) Erzeugnisgruppe III: die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und g der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse.

*Artikel 6***Ausfuhrlizenz mit Erstattung**

(1) Bei Festsetzung der Erstattung im Rahmen eines in der Gemeinschaft eröffneten Ausschreibungsverfahrens muss der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Zuschlagserklärung erteilt worden ist.

▼ M1

(2) Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz enthält einen der Vermerke gemäß Abschnitt A des Anhangs.

▼ M2

(2a) In Bezug auf die Erstattung gemäß Artikel 4a enthält Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz einen der Vermerke gemäß Abschnitt E des Anhangs.

▼ M1

(3) Die Ausfuhrlizenz wird für die in der jeweiligen Zuschlagserklärung genannte Menge ausgestellt. Feld 22 der Lizenz gibt den in der Zuschlagserklärung genannten Ausfuhrerstattungssatz in EUR an und enthält einen der Vermerke gemäß Abschnitt B des Anhangs.

▼ B

(4) Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽²⁾ findet keine Anwendung.

▼ M4*Artikel 7***Ausfuhrlizenz für Zucker oder Isoglucose ohne Erstattung**

Soll in den freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt überführter und nicht als Nichtquotenerzeugung geltender Zucker oder solche Isoglucose ohne Erstattung ausgeführt werden, so enthält Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz für das jeweilige Erzeugnis einen der Vermerke gemäß Abschnitt C des Anhangs.

*Artikel 7a***Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenausfuhren**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 ist für die Ausfuhr von Nichtquotenisoglucose im Rahmen der Höchstmenge von Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 eine Ausfuhrlizenz vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

▼ **M4***Artikel 7b***Beantragung der Nichtquotenausfuhrlicenzen**

- (1) Ausfuhrlicenzanträge für die gemäß Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festzusetzende Höchstmenge können nur von Rüben- und Rohrzucker- bzw. Isoglucose-Erzeugern gestellt werden, die in Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 zugelassen wurden und denen für das betreffende Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung eine Isoglucose-Quote zugeteilt worden ist, wobei je nach Fall Artikel 8, 9 bzw. 11 derselben Verordnung berücksichtigt wird.
- (2) Die Ausfuhrlicenzanträge werden bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in welchem dem Antragsteller eine Zucker- oder Isoglucose-Quote zugeteilt wurde.
- (3) Die Ausfuhrlicenzanträge können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Festsetzung der Höchstmenge gemäß Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 bis zum Zeitpunkt der Aussetzung der Lizenzerteilung gemäß Artikel 7e wöchentlich von Montag bis Freitag gestellt werden.
- (4) Ein Antragsteller kann nur einen Ausfuhrlicenzantrag pro Woche einreichen. Je Ausfuhrlizenz können höchstens 20 000 Tonnen Zucker bzw. 5 000 Tonnen Isoglucose beantragt werden.
- (5) Dem Ausfuhrlicenzantrag ist der Nachweis beizufügen, dass die Sicherheit gemäß Artikel 12a Absatz 1 gestellt worden ist.
- (6) Der Ausfuhrlicenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 und die Ausfuhrerklärung enthält in Feld 44 eine der folgenden Angaben:
- a) „Nichtquotenzucker für die Ausfuhr ohne Erstattung“ oder
 - b) „Nichtquotenisoglucose für die Ausfuhr ohne Erstattung“.

*Artikel 7c***Mitteilung für Nichtquotenausfuhren**

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zwischen Freitag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit), und dem darauffolgenden Montag die Mengen Zucker und/oder Isoglucose mit, für die im Laufe der vorangegangenen Woche Anträge auf Ausfuhrlicenzen gestellt wurden.
- Die beantragten Mengen werden nach den achtstelligen KN-Codes aufgeschlüsselt. Wurden keine Ausfuhrlicenzanträge gestellt, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission ebenfalls mit.
- Dieser Absatz gilt nur für die Mitgliedstaaten, für die in Anhang III und/oder in Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 eine Zucker- und/oder Isoglucose-Quote festgesetzt wurde.
- (2) Die Kommission verbucht allwöchentlich die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden.

*Artikel 7d***Erteilung der Lizenzen**

- (1) Wöchentlich ab Freitag und spätestens bis zum Ende der folgenden Woche erteilen die Mitgliedstaaten Lizenzen für die in der Vorwoche eingereichten und gemäß Artikel 7c Absatz 1 übermittelten Anträge, wobei gegebenenfalls der von der Kommission gemäß Artikel 7e festgesetzte Zuteilungskoeffizient berücksichtigt wird.

Für nicht mitgeteilte Mengen werden keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

▼ M4

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am ersten Arbeitstag jeder Woche die Zucker- und/oder Isoglucose-Mengen mit, für die in der Vorwoche Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten verbuchen die Zucker- und/oder Isoglucose-Mengen, die im Rahmen der Ausfuhrlicenzen tatsächlich ausgeführt worden sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende jedes Monats die Zucker- und/oder Isoglucose-Mengen mit, die im Vormonat tatsächlich im Rahmen der Ausfuhrlicenzen ausgeführt worden sind.
- (5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nur für die Mitgliedstaaten, für die in Anhang III und/oder in Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 eine Zucker- und/oder Isoglucose-Quote festgesetzt wurde.

*Artikel 7e***Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenausfuhren**

Überschreiten die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen beantragt wurden, die für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Höchstmenge gemäß Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006, so gelten die Bestimmungen des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung sinngemäß.

▼ B*Artikel 8***Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen****▼ M3****▼ M2**

4. Ausfuhrlicenzen für die erstattungsbegünstigte Ausfuhr der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Erzeugnisse gelten vom Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des dritten auf die Erteilung folgenden Monats.

▼ M4*Artikel 8a***Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenausfuhren**

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 der vorliegenden Verordnung sind die Ausfuhrlicenzen, die für die Höchstmenge gemäß Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 erteilt wurden, vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum 30. September des Wirtschaftsjahres gültig, für das die Ausfuhrlicenz erteilt wurde.

▼ B*Artikel 9***Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

- (1) Sofern die Gefahr besteht, dass durch die Ausstellung von Ausfuhrlicenzen für den betreffenden Zeitraum die verfügbaren Haushaltsmittel überschritten werden oder die im WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽¹⁾ festgesetzten Höchstmengen und/oder Haushaltsausgaben überschritten werden, kann die Kommission
- a) einen einheitlichen Bewilligungssatz für die beantragten Mengen festsetzen, für die noch keine Licenzen erteilt wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

▼B

- b) Anträge ablehnen, für die noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt wurden;
- c) die Antragstellung fünf Arbeitstage lang aussetzen. Nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 kann auch eine längere Aussetzungsfrist beschlossen werden.
- (2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn sich die Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz auf Mengen beziehen, die die normalen Absatzmengen für eine Bestimmung oder eine Bestimmungsgruppe überschreiten oder zu überschreiten drohen und die Erteilung der beantragten Lizenzen die Gefahr von Spekulationsgeschäften, einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Marktteilnehmern oder der Störung der betreffenden Handelsströme oder des Gemeinschaftsmarktes mit sich bringt.
- (3) Sollten die beantragten Mengen verringert oder abgelehnt werden, ist die für die Lizenz geleistete Sicherheit für die nicht bewilligten Mengen umgehend freizugeben.
- (4) Die Antragsteller können ihre Lizenzanträge innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten einheitlichen Bewilligungssatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* zurückziehen, wenn dieser weniger als 80 % beträgt. Die Mitgliedstaaten geben daraufhin die Sicherheit frei.

KAPITEL IV

EINFUHLIZENZEN

▼M3*Artikel 10*

Die Erzeugnisse, für die eine Einfuhrlizenz vorzulegen ist, sind in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission aufgeführt.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz und die Höhe der zu leistenden Sicherheit entsprechen denjenigen in Anhang II Teil I der genannten Verordnung und gelten für alle in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a derselben Verordnung genannten Fälle.

▼B

KAPITEL V

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR AUSFUHR- UND EINFUHLIZENZEN

*ABSCHNITT 1**Lizenzerteilung und Sicherheit**Artikel 11***Beantragung und Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen**

- (1) Lizenzen für Zucker des KN-Codes 1701 für Mengen über 10 Tonnen werden wie folgt erteilt:
- a) Einfuhrlicenzen am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung;
- b) Ausfuhrlicenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung;

▼ B

- c) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung, vorausgesetzt, dass von der Kommission zwischenzeitlich keine Maßnahme gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung ergriffen wurde.

Unterabsatz 1 gilt nicht für:

- a) Kandiszucker,
 b) aromatisierten Zucker; Zucker mit Zusatz von Farbstoffen;
 c) für die Einfuhr bestimmten Präferenzzucker gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission ⁽¹⁾ in die Gemeinschaft.

▼ M3

- (2) Betrifft der Antrag auf Lizenzerteilung für Erzeugnisse nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Mengen bis zu 10 Tonnen, so darf der Beteiligte an ein und demselben Tag bei ein und derselben zuständigen Behörde nicht mehr als einen Antrag einreichen und kann für die Ausfuhr nicht mehr als eine für Mengen bis zu 10 Tonnen erteilte Lizenz verwendet werden.

▼ B*Artikel 12***Sicherheit****▼ M3****▼ B**

- (2) Für Erzeugnisse des KN-Codes 1701 leistet der Lizenzinhaber eine zusätzliche Sicherheit, wenn

- a) die Ausfuhrpflicht aufgrund der Ausfuhrlicenzen, ausgenommen im Rahmen einer Ausschreibung in der Gemeinschaft erteilte Lizenzen, nicht erfüllt ist, außer in Fällen höherer Gewalt, und
 b) der Betrag der in Absatz 1 Buchstabe b erster und zweiter Gedankenstrich genannten Sicherheit geringer ausfällt als die am letzten Gültigkeitstag der Lizenz geltende Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz genannten Erstattung.

Die zusätzliche Sicherheit deckt die Differenz zwischen den unter Buchstabe b genannten Beträgen.

▼ M2

- (3) Die Sicherheit, die für die Lizenzen für die erstattungsbegünstigte Ausfuhr der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 aufgeführten Erzeugnisse zu leisten ist, wird in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 anhand des Nettogehalts des in Artikel 4a der vorliegenden Verordnung genannten und für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 verwendeten Zuckers berechnet.

▼ M4*Artikel 12a***Sicherheiten für Lizenzen für Nichtquotenausfuhren**

- (1) Für im Rahmen der Höchstmenge auszuführende Nichtquotensoglucose stellt der Antragsteller eine Sicherheit von 42 EUR je Tonne Nettotrockenstoff.

- (2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das die Kriterien des Mitgliedstaats erfüllt, in dem der Lizenzantrag gestellt wird.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

▼ M4

(3) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 wird gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 für die Menge freigegeben, für die der Antragsteller die Verpflichtung zur Ausfuhr im Sinne von Artikel 30 Buchstabe b und Artikel 31 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 erfüllt hat, die sich aus den gemäß Artikel 7c der vorliegenden Verordnung erteilten Lizenzen ergibt.

(4) Sind gewisse Bestimmungsländer für die Ausfuhr von Nichtquotenzucker und/oder Isoglucose im Rahmen der festgesetzten Höchstmenge ausgeschlossen, so wird die Sicherheit gemäß Absatz 1 nur freigegeben, wenn nicht nur Absatz 3 eingehalten, sondern auch die drei in Artikel 4c genannten Dokumente vorgelegt werden.

▼ B*ABSCHNITT 2**Lizenzen für spezifische („EX/IM“) Raffinationsmaßnahmen***▼ M4****▼ B**

KAPITEL VI

MITTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

*Artikel 17***Mitteilungen zu erteilten Ausfuhrlicenzen**

Hinsichtlich der Ausfuhr in Drittländer meldet jeder Mitgliedstaat der Kommission bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat:

- a) die Mengen, für die tatsächlich Lizenzen erteilt wurden, unter Angabe der Beträge der Ausfuhrerstattungen, wie sie gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzt worden sind, aufgeschlüsselt nach:

▼ M4

— Zuckererzeugnisse der KN-Codes 1701 91 00, 1701 99 10 und 1701 99 90

▼ B

— Rohzucker der KN-Codes 1701 11 90 und 1701 12 90, ausgedrückt in Gewicht „tel quel“,

▼ M4

— Zuckersirupe der KN-Codes 1702 90 71, 1702 90 95 und 2106 90 59, ausgedrückt in Weißzuckerwert

▼ B

— Isoglucose der KN-Codes 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 90 30 und 2106 90 30, ausgedrückt als Trockenstoff;

▼ M4**▼ B**

- b) die Mengen Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10, für die tatsächlich eine Lizenz erteilt wurde, unter Angabe der Beträge der Ausfuhrerstattungen, wie sie gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzt worden sind;
- c) die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglucose, ausgedrückt in Trockenstoff, für die tatsächlich eine Ausfuhrlizenz erteilt wurde, zur Ausfuhr in Form von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Ver-

▼B

ordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates ⁽¹⁾, unter Angabe der jeweiligen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzten Ausfuhrerstattungsbeträge.

*Artikel 18***Mitteilungen über ausgeführte Mengen**

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. spätestens am Ende jedes Kalendermonats für den vorausgegangenen Kalendermonat die in Artikel 17 Buchstabe b genannten und gemäß Artikel 8 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ausgeführten Mengen Weißzucker;
2. für jeden Kalendermonat spätestens bis zum Ende des dritten auf den betreffenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats:
 - a) die Mengen Zucker und Sirup, ausgedrückt in Weißzucker, gemäß Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000, die in unverarbeiteter Form ohne Ausfuhrlizenz ausgeführt wurden, unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrerstattungsbeträge;
 - b) die Mengen an quotengebundenem Zucker, die in Form von Weißzucker oder Verarbeitungserzeugnissen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, ausgeführt wurden und für die eine Ausfuhrlizenz für die Durchführung gemeinschaftlicher oder staatlicher Nahrungsmittelhilfen im Rahmen von internationalen Übereinkommen oder anderen ergänzenden Programmen sowie der Durchführung anderer gemeinschaftlicher Hilfslieferungen ausgestellt wurde;
 - c) bei Ausfuhren gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 die Mengen Zucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, die in unverarbeiteter Form ausgeführt wurden, unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrerstattungsbeträge;
 - d) die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Zuckersirup, ausgedrückt in Weißzuckerwert, sowie Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, die in Form von Erzeugnissen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates ⁽²⁾ sowie gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission ⁽³⁾ ausgeführt wurden, unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrerstattungsbeträge, wie sie gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzt worden sind;
 - e) bei Ausfuhren gemäß Artikel 17 Buchstabe c und gemäß Buchstabe d dieses Artikels die ohne Erstattung ausgeführten Mengen.

Die Meldungen entsprechend den Buchstaben d und e erfolgen gesondert an die Kommission für jede Verordnung, die für das betreffende verarbeitete Erzeugnis gilt.

*Artikel 19***Mitteilungen über Einfuhrlicenzen**

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission

1. monatlich für den Vormonat die Mengen Weißzucker und Rohzucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel“, ausgenommen Präferenzzu-

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24.

▼B

- cker, Zuckersirup, Isoglukosesirup und Inulinsirup, für die tatsächlich eine Einfuhrlizenz erteilt wurde;
2. wöchentlich für die Vorwoche die Mengen Weißzucker und Zucker, ausgedrückt in Gewicht „tel quel“, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 13 erteilt wurde;
 3. für jedes Vierteljahr und spätestens am Ende des zweiten auf das betreffende Vierteljahr folgenden Kalendermonats jeweils die Mengen Zucker, die aus Drittländern eingeführt und in Form von Veredelungserzeugnissen im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gemäß Artikel 116 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ausgeführt wurden.

*Artikel 20***Ad-hoc-Mitteilungen über Ausfuhrlicenzen mit Erstattung**

Auf Ersuchen der Kommission und für den angegebenen Zeitraum melden die Mitgliedstaaten der Kommission umgehend täglich

- a) für Mengen über 10 Tonnen alle Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse, die für eine regelmäßige Erstattung in Frage kommen;
- b) die von Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 betroffenen Mengen.

▼M4*Artikel 21***Kommunikationsmittel**

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach diesem Kapitel erfolgen elektronisch unter Einsatz der Verfahren, die von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

▼B

KAPITEL VII

VERWALTUNG DER EINFUHREN

*ABSCHNITT 1****Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker****Artikel 22***Feststellung der cif-Preise**

Die Kommission legt die cif-Preise für Weißzucker und Rohzucker auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt fest. Diese Preise werden im Einklang mit den Artikeln 23 bis 26 berechnet.

*Artikel 23***Zu berücksichtigende Informationen**

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden alle Informationen berücksichtigt, die der Kommission direkt zur Verfügung stehen oder die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und Folgendes betreffen:

- a) Angebote auf dem Weltmarkt,
- b) Notierungen an Börsen, die für den internationalen Zuckerhandel wichtig sind,

▼B

- c) auf wichtigen Märkten in Drittländern notierte Preise,
- d) im internationalen Handelsverkehr getätigte Verkäufe.

*Artikel 24***Nicht zu berücksichtigende Informationen**

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen sind Informationen, wenn Folgendes zutrifft:

- a) Die Güter sind nicht von einwandfreier und handelsüblicher Qualität oder
- b) zu dem im Angebot genannten Preis kann nur eine geringe Menge gekauft werden, die für den Markt nicht repräsentativ ist, oder
- c) die allgemeine Preisentwicklung oder die der Kommission vorliegenden Informationen geben zu der Annahme Anlass, dass der im Angebot genannte Preis für die tatsächliche Entwicklung des Marktes nicht repräsentativ ist.

*Artikel 25***Anpassung an den Hafen von Rotterdam**

- (1) Preise, die nicht für die Lieferung loser Ware cif Rotterdam gelten, werden angepasst.

Bei der Anpassung werden insbesondere die Unterschiede zwischen den Transportkosten berücksichtigt, die sich einerseits vom Verladehafen bis zum Bestimmungshafen und andererseits vom Verladehafen bis Rotterdam ergeben.

- (2) Bezieht sich der Preis auf gesackte Ware, so wird er um 0,88 EUR je 100 Kilogramm gesenkt.

*Artikel 26***Anpassung an die Standardqualität**

- (1) Bei der Anpassung von Preisen für Qualitäten, die nicht der Standardqualität entsprechen,
 - a) werden auf Weißzucker die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzten Zu- oder Abschläge angewandt;
 - b) werden bei Rohzucker Berichtigungskoeffizienten angewandt, die ermittelt werden, indem die Zahl 92 durch den Hundertsatz des Rendementwerts des Zuckers, für den der Wert gilt, geteilt wird.
- (2) Der Rendementwert wird nach der in Abschnitt III Nummer 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 beschriebenen Methode berechnet.

*ABSCHNITT 2****Festlegung der Standardqualität und Berechnung des cif-Preises für Melasse****Artikel 27***Standardqualität von Melasse**

Melasse der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit:

- a) sie ist von einwandfreier und handelsüblicher Qualität;

▼B

- b) sie hat einen Gesamtzuckergehalt von 48 %.

*Artikel 28***Feststellung der cif-Preise**

Die Kommission legt die cif-Preise für Melasse auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt fest. Diese Preise werden im Einklang mit den Artikeln 29 bis 33 berechnet.

*Artikel 29***Zu berücksichtigende Informationen**

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt werden alle Informationen berücksichtigt, die Folgendes betreffen:

- a) Angebote auf dem Weltmarkt,
- b) auf wichtigen Märkten in Drittländern notierte Preise,
- c) im internationalen Handelsverkehr getätigte Verkäufe, von denen die Kommission entweder unmittelbar oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kenntnis hat.

*Artikel 30***Nicht zu berücksichtigende Informationen**

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt nicht zu berücksichtigen sind Informationen, wenn Folgendes zutrifft:

- a) Die Güter sind nicht von einwandfreier und handelsüblicher Qualität oder
- b) zu dem im Angebot genannten Preis kann nur eine geringe Menge gekauft werden, die für den Markt nicht repräsentativ ist, oder
- c) die allgemeine Preisentwicklung oder die der Kommission vorliegenden Informationen geben zu der Annahme Anlass, dass der im Angebot genannte Preis für die tatsächliche Entwicklung des Marktes nicht repräsentativ ist.

*Artikel 31***Anpassung an den Hafen von Amsterdam**

Preise, die nicht für die Lieferung loser Ware cif Amsterdam gelten, werden angepasst.

Bei der Anpassung werden insbesondere die Unterschiede zwischen den Transportkosten berücksichtigt, die sich einerseits vom Verladehafen bis zum Bestimmungshafen und andererseits vom Verladehafen bis Amsterdam ergeben.

*Artikel 32***Anpassung an die Standardqualität**

Preise, die festgesetzt werden, wenn die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt werden, und die sich nicht auf die Standardqualität beziehen, werden

- a) um ein Achtundvierzigstel je Prozentpunkt des Gesamtzuckergehalts erhöht, wenn der Zuckergehalt der betreffenden Melasse weniger als 48 % beträgt;

▼B

- b) um ein Achtundvierzigstel je Prozentpunkt des Gesamtzuckergehalts gesenkt, wenn der Zuckergehalt der betreffenden Melasse mehr als 48 % beträgt.

*Artikel 33***Durchschnittspreis**

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt wird der Durchschnitt mehrerer Preise als Grundlage genommen, sofern dieser Durchschnitt als repräsentativ für die tatsächliche Entwicklung des Marktes betrachtet werden kann.

*ABSCHNITT 3***Zusätzlicher Einfuhrzoll***Artikel 34***Zusätzlicher Zoll für Melasse**

(1) Die zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden auf Melasse der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 angewandt.

(2) Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten als repräsentative Preise für Melasse auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 die cif-Preise für diese Erzeugnisse, die von der Kommission im Einklang mit Abschnitt 2 festgesetzt werden, nachstehend „repräsentative Melassepreise“ genannt.

Diese Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr nach dem in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgelegten Verfahren festgesetzt. Die Kommission kann sie in diesem Zeitraum ändern, wenn die ihr vorliegenden Informationen auf eine Änderung der zuvor festgelegten repräsentativen Preise von mindestens 0,5 EUR je 100 Kilogramm hindeuten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. jedes Monats die ihnen vorliegenden Informationen gemäß Artikel 29.

*Artikel 35***Auslöschungspreise für Melasse**

Der Auslöschungspreis gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 liegt für 100 kg Melasse der in Artikel 27 dieser Verordnung genannten Standardqualität bei

- a) 7,90 EUR für Melasse des KN-Codes 1703 10 00,
b) 8,20 EUR für Melasse des KN-Codes 1703 90 00.

*Artikel 36***Zusätzlicher Zoll für Zuckererzeugnisse**

(1) Die zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 werden auf Erzeugnisse der KN-Codes 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10, 1701 12 90, 1701 91 00, 1701 99 10, 1701 99 90 und 1702 90 99 angewandt.

(2) Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten als repräsentative Preise für Weißzucker und Rohzucker auf dem Weltmarkt

▼B

oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 die nach Abschnitt 1 ermittelten cif-Einfuhrpreise für diese Erzeugnisse, nachstehend „repräsentative Zuckerpreise“ genannt.

Diese Preise werden für jedes Wirtschaftsjahr nach dem in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgelegten Verfahren festgesetzt. Die Kommission kann sie in diesem Zeitraum ändern, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren zu einem Anstieg oder Rückgang von 1,20 EUR pro 100 Kilogramm oder mehr in Bezug auf die zuvor festgelegten repräsentativen Preise führen.

(3) Als repräsentativer Zuckerpreis für Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 ist der für Weißzucker festgesetzte Preis pro 1 % Saccharosegehalt pro 100 Kilogramm Eigengewicht des betreffenden Erzeugnisses zu verstehen.

*Artikel 37***Auslösungspreise für Zuckererzeugnisse**

Der Auslösungspreis gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 liegt für 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses bei

- a) 53,10 EUR für Weißzucker der KN-Codes 1701 99 10 und 1701 99 90 der in Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Standardqualität;
- b) 64,70 EUR für Zucker des KN-Codes 1701 91 00;
- c) 54,10 EUR für Rübenrohrzucker des KN-Codes 1701 12 90 der in Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Standardqualität;
- d) 41,30 EUR für Rübenrohrzucker des KN-Codes 1701 12 10 der in Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Standardqualität;
- e) 55,20 EUR für rohen Rohrzucker des KN-Codes 1701 11 90 der in Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Standardqualität;
- f) 41,80 EUR für rohen Rohrzucker des KN-Codes 1701 11 10 der in Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Standardqualität;
- g) 1,184 EUR für die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 pro 1 % Saccharosegehalt.

*Artikel 38***Nachweise**

(1) Die Höhe der zusätzlichen Einfuhrzölle für jede Art der in Artikel 34 Absatz 1 genannten Melasse und der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Zuckererzeugnisse wird auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung gemäß Artikel 39 ermittelt.

Im Fall von Melasse wird der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung durch Anpassung gemäß Artikel 32 in den Preis für Melasse der Standardqualität umgerechnet.

Im Fall von Weiß- oder Rohrzucker wird der cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung je nach Fall in den Preis für Zucker der Standardqualität umgerechnet, wie er in Anhang I Abschnitte II und III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgelegt ist, oder in den entsprechenden Preis für das Erzeugnis des KN-Codes 1702 90 99 umgerechnet.

▼B

(2) Ist der cif-Einfuhrpreis pro 100 Kilogramm einer Sendung höher als der in Artikel 34 Absatz 2 genannte anwendbare repräsentative Melassepreis oder der in Artikel 36 Absatz 2 genannte repräsentative Zuckerpreis, hat der Importeur den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats mindestens folgende Nachweise vorzulegen:

- a) den Kaufvertrag oder ein anderes gleichwertiges Dokument,
- b) den Versicherungsvertrag,
- c) die Rechnung,
- d) (sofern zutreffend) die Ursprungsbescheinigung,
- e) den Beförderungsvertrag und
- f) bei Seebeförderung das Konnossement.

Zur Überprüfung des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung können die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats sonstige Informationen und Unterlagen anfordern, die sie als notwendig erachten.

(3) In dem in Absatz 2 genannten Fall muss der Importeur die in Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannte Sicherheit hinterlegen, die der Differenz zwischen der Höhe des auf der Grundlage des für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Preises berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls und der Höhe des auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises der betreffenden Sendung berechneten zusätzlichen Einfuhrzolls entspricht.

(4) Diese Sicherheit wird freigegeben, sofern der Nachweis für die Veräußerungsbedingungen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden erbracht wird. Andernfalls verfällt die Sicherheitsleistung durch Zahlung der zusätzlichen Einfuhrzölle.

(5) Stellen die zuständigen Behörden bei der Überprüfung fest, dass die Bedingungen dieses Artikels nicht erfüllt worden sind, fordern sie den nach Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2931/92 fälligen Zoll nach. Der Betrag des nachzufordernden bzw. des restlichen nachzufordernden Zolls beinhaltet Zinsen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren für den freien Verkauf freigegeben wurden, bis zum Zeitpunkt der Nachforderung. Es gilt der Zinssatz für Nachforderungen nach innerstaatlichem Recht.

*Artikel 39***Berechnung des zusätzlichen Einfuhrzolls****▼C1**

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Artikel 34 für Melasse und in Artikel 37 für Zuckererzeugnisse genannten Auslösungspreis und dem cif-Einfuhrpreis der betreffenden Sendung

▼B

- a) auf 10 % des Auslösungspreises oder weniger, so wird kein Zusatzzoll erhoben;
- b) auf mehr als 10 %, aber auf höchstens 40 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 30 % des Betrags, um den die Differenz 10 % überschreitet;
- c) auf mehr als 40 %, aber höchstens 60 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 50 % des Betrags, um den die Differenz 40 % überschreitet, zuzüglich des unter Buchstabe b genannten Zusatzzolls;
- d) auf mehr als 60 %, aber höchstens 75 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 70 % des Betrags, um den die Differenz 60 % überschreitet, zuzüglich der unter den Buchstaben b und c genannten Zusatzzölle;

▼B

- e) auf mehr als 75 % des Auslösungspreises, so beträgt der Zusatzzoll 90 % des Betrags, um den die Differenz 75 % überschreitet, zuzüglich der unter den Buchstaben b, c und d genannten Zusatzzölle.

*ABSCHNITT 4****Aussetzung oder Verringerung der Einfuhrzölle für Melasse****Artikel 40***Aussetzung der Erhebung von Einfuhrzöllen für Melasse**

Überschreitet der in Artikel 34 Absatz 2 genannte und um den jeweils anwendbaren zusätzlichen Einfuhrzoll für Rohmelasse des KN-Codes 1703 10 00 oder Rübenmelasse des KN-Codes 1703 90 00 erhöhte repräsentative Melassepreis bei dem betreffenden Erzeugnis 8,21 EUR/100 kg, werden die Einfuhrzölle ausgesetzt und durch den von der Kommission festgestellten Betrag der Differenz ersetzt. Dieser Betrag wird zur gleichen Zeit wie die in Artikel 34 Absatz 2 genannten repräsentativen Preise festgesetzt.

Besteht jedoch die Gefahr, dass die Aussetzung der Einfuhrzölle zu nachteiligen Folgen für den Melassemarkt in der Gemeinschaft führt, so kann nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 die Nichtanwendung dieser Aussetzung für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen werden.

▼M4**▼B***ABSCHNITT 5****Berechnung des Saccharosegehalts von Rohzucker und bestimmten Sirupen****Artikel 42***Berechnungsverfahren**

(1) Weicht der nach Anhang I Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgelegte Rendementwert für eingeführten Rohzucker von dem für die Standardqualität ermittelten Rendementwert ab, so wird zur Berechnung des Zollsatzes für Erzeugnisse der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 sowie des je 100 Kilogramm der Erzeugnisse der KN-Codes 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 12 10 und 1701 12 90 zu erhebenden zusätzlichen Zolls der betreffende für den Rohzucker der Standardqualität festgesetzte Zollsatz mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert. Der Berichtigungskoeffizient ergibt sich durch Division des Vohundertsatzes des Rendementwerts des eingeführten Rohzuckers durch 92.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse wird der Gehalt an Saccharose, einschließlich des in Saccharose ausgedrückten Gehalts an anderem Zucker, nach dem Lane-Eynon-Verfahren (Kupferreduktionsverfahren) bestimmt, das auf die nach Clerget-Herzfeld invertierte Lösung angewandt wird. Der nach dieser Methode festgestellte Gesamtzuckergehalt wird durch Multiplikation mit dem Faktor 0,95 als Saccharose berechnet.

Der Gehalt an Saccharose einschließlich des in Saccharose ausgedrückten Gehalts an anderem Zucker von Erzeugnissen mit weniger als 85 % Saccharose oder in Saccharose ausgedrücktem anderen Zucker und in

▼B

Saccharose ausgedrücktem Invertzucker wird allerdings durch die Ermittlung des Trockenstoffgehalts bestimmt. Der Trockenstoffgehalt wird aus der Dichte der im Gewichtsverhältnis 1: 1 verdünnten Lösung und bei festen Erzeugnissen durch Trocknung bestimmt. Der Trockenstoffgehalt wird durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 1 als Saccharose berechnet.

(3) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und g der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse wird der Trockenstoffgehalt im Einklang mit Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels ermittelt.

(4) Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse erfolgt die Umrechnung in äquivalente Saccharose, indem der im Einklang mit Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels ermittelte Trockenstoffgehalt mit dem Koeffizienten 1,9 multipliziert wird.

KAPITEL VIII

AUFHEBUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 43***Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 784/68, die Verordnung (EWG) Nr. 785/68, die Verordnung (EG) Nr. 1422/95, die Verordnung (EG) Nr. 1423/95, die Verordnung (EG) Nr. 1464/95 und die Verordnung (EG) Nr. 2135/95 werden aufgehoben.

Für Lizenzen, die vor dem 1. Juli 2006 nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 erteilt wurden, gilt besagte Verordnung jedoch weiterhin.

*Artikel 44***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M1

ANHANG

▼ M4

A. Vermerk gemäß Artikel 6 Absatz 2:

- *Bulgarisch:* „Регламент (EO) № ... (OB L ..., ... г, стр. ...), срок за подаване на заявления за участие в търг: ...“
- *Spanisch:* „Reglamento (CE) nº ... (DO L ... de ..., p. ...), plazo para la presentación de ofertas: ...“
- *Tschechisch:* „Nařízení (ES) č. ... (Úř. věst. L ..., ..., s. ...), lhůta pro předkládání nabídek: ...“
- *Dänisch:* „Forordning (EF) nr. ... (EUT L ... af ..., s. ...), tidsfrist for afgivelse af bud: ...“
- *Deutsch:* „Verordnung (EG) Nr. ... (ABl. L ... vom ..., S. ...), Frist für die Angebotsabgabe: ...“
- *Estnisch:* „Määrus (EÜ) nr ... (ELT L ..., ..., lk ...), pakumiste esitamise tähtaeg: ...“
- *Griechisch:* „Κανονισμός (EK) αριθ. ... (EE L ... της ..., σ. ...), προθεσμία για την υποβολή προσφορών ...“
- *Englisch:* „Regulation (EC) No ... (OJ L ..., ..., p. ...), time limit for submission of tenders: ...“
- *Französisch:* „Règlement (CE) n° ... (JO L ... du ..., p. ...), délai de présentation des offres: ...“
- *Italienisch:* „Regolamento (CE) n. ... (GU L ... del ..., pag. ...), termine ultimo per la presentazione delle offerte: ...“
- *Lettisch:* „Regula (EK) Nr. ... (OV L ..., ..., lpp.), piedāvājumu iesniegšanas termiņš: ...“
- *Litauisch:* „Reglamentas (EB) Nr. ... (OL L ..., ..., p. ...), pasiūlymų pateikimo terminas – ...“
- *Ungarisch:* „.../.../EK rendelet (HL L ..., ..., ...o.), a pályázatok benyújtásának határideje: ...“
- *Niederländisch:* „Verordening (EG) nr. ... (PB L ... van ..., blz. ...), termijn voor het indienen van de aanbiedingen: ...“
- *Polnisch:* „Rozporządzenie (WE) nr ... (Dz.U. L ... z ..., s. ...), termin składania ofert: ...“
- *Portugiesisch:* „Regulamento (CE) n.º ... (JO L ... de ..., p. ...), prazo para apresentação de propostas: ...“
- *Rumänisch:* „Regulamentul (CE) nr. ... (JO L ..., ..., p. ...), termen limită pentru depunerea ofertelor: ...“
- *Slowakisch:* „Nariadenie (ES) č. ... (Ú. v. EÚ L ..., ..., s. ...), lehota na predkladanie ponúk: ...“
- *Slowenisch:* „Uredba (ES) št. ... (UL L ..., ..., str. ...), rok za predložitev ponudb: ...“
- *Finnisch:* „Asetus (EY) N:o ... (EUVL L ..., ..., s. ...), tarjousten tekemiselle asetettu määräaika päättyy: ...“
- *Schwedisch:* „Förordning (EG) nr ... (EUT L ..., ..., s. ...), tidsfrist för inlämnande av anbud: ...“

▼ M1

B. Vermerk gemäß Artikel 6 Absatz 3:

- *Bulgarisch:* „Ставка на приложимо възстановяване“
- *Spanisch:* „Tasa de la restitución aplicable: ...“
- *Tschechisch:* „sazba použitelné náhrady“
- *Dänisch:* „Restitutionssats“
- *Deutsch:* „Anwendbarer Erstattungssatz“
- *Estnisch:* „Kohaldatav toetuse määr“
- *Griechisch:* „Ύψος της ισχύουσας επιστροφής“
- *Englisch:* „rate of applicable refund“

▼ **M1**

- *Französisch*: „Taux de la restitution applicable“
- *Italienisch*: „Tasso della restituzione applicabile: ...“
- *Lettisch*: „Piemērojamā eksporta kompensācijas likme“
- *Litauisch*: „Taikoma gražinamosios išmokos norma“
- *Ungarisch*: „Alkalmazandó visszatérítés mértéke: ...“
- *Niederländisch*: „Toe te passen restitutiebedrag: ...“
- *Polnisch*: „stawka stosowanej refundacji“
- *Portugiesisch*: „Taxa da restituição aplicável: ...“
- *Rumänisch*: „Rata restituirii aplicabilă“
- *Slowakisch*: „výška uplatniteľnej náhrady“
- *Slowenisch*: „višina nadomestila“
- *Finnisch*: „Tuen määrä ...“
- *Schwedisch*: „Exportbidragssatsen: ...“

C. Vermerk gemäß Artikel 7:

- *Bulgarisch*: „(Захар) или (изоглюкоза) или (сироп от инулин), които не се разглеждат ‚извън квотата‘ за износ без възстановяване“
- *Spanisch*: „[Azúcar] o [Isoglucosa] o [Jarabe de inulina] no considerado ‚al margen de cuota‘ para la exportación sin restitución“
- *Tschechisch*: „(Cukr) nebo (Isoglukosa) nebo (Inulinový sirup), (který/která) se nepovažuje za produkt ‚mimo rámeč kvót‘, pro vývoz bez náhrady“
- *Dänisch*: „[Sukker] eller [Isoglucose] eller [Inulinsirup], der ikke anses for at være ‚uden for kvote‘ til eksport uden restitution“
- *Deutsch*: „[Nicht als ‚Nichtquotenerzeugung‘ geltender Zucker]/[Nicht als ‚Nichtquotenerzeugung‘ geltende Isoglucose]/[Nicht als ‚Nichtquotenerzeugung‘ geltender Inulinsirup] für die Ausfuhr ohne Erstattung“
- *Estnisch*: „Kvoovidivälisena mitteäsitatava (suhkru) või (isoglükooosi) või (inuliinisirupi) ekspordimiseks ilma toetuseta“
- *Griechisch*: „[Ζάχαρη] ή [Ισογλυκόζη] ή [Σιρόπι ινουλίνης] που δεν θεωρείται ‚εκτός ποσόστωσης‘ προς εξαγωγή χωρίς επιστροφή“
- *Englisch*: „(Sugar) or (Isoglucose) or (Inulin syrup) not considered as ‚out-of-quota‘ for export without refund“
- *Französisch*: „[Sucre] ou [isoglucose] ou [sirop d'inuline] non considéré ‚hors quota‘ pour les exportations sans restitution“
- *Italienisch*: „[Zuccher] o [isogluco] o [sciroppo di inulina] non considerato ‚fuori quota‘ per le esportazioni senza restituzione“
- *Lettisch*: „(Cukurs) vai (izoglikoze) vai (inulīna sīrups), kas nav uzskatāms par ‚ārpuskvotu‘ produkciju eksportam bez kompensācijas“
- *Litauisch*: „Virškvočiniui netaikomas (cukrus) ar (izogliukožė) ar (inulino sirupas) eksportui be gražinamosios išmokos“
- *Ungarisch*: „A [cukrot] vagy az [izoglükózt] vagy az [inulinszirupot] nem tekintik ‚kvótán felülinek‘ a visszatérítés nélküli kivitel tekintetében“
- *Niederländisch*: „[Suiker] of [Isoglucose] of [Inulinestroop] die niet als ‚buiten het quotum geproduceerd‘ wordt beschouwd, bestemd voor uitvoer zonder restitutie“
- *Polnisch*: „[Cukier] lub [Izoglukoza] lub [Syrop inulinowy] niezaliczany/-a do produktów ‚pozakwotowych‘, przeznaczony/-a do wywozu bez refundacji“

▼ **M1**

- *Portugiesisch:* „[Açúcar] ou [Isoglucose] ou [Xarope de inulina] não considerado(a) ‚extra-quota‘ para exportação sem restituição“
- *Rumänisch:* „(Zahăr) sau (izoglucoză) sau (sirop de inulină) nefiind considerate ‚peste cotă‘ pentru exporturile fără restituire“
- *Slowakisch:* „[Cukor] alebo [izoglukóza] alebo [inulínový sirup], ktorý sa nepovažuje za ‚nad rámec kvóty‘ na vývoz bez náhrady“
- *Slowenisch:* „(Sladkor) ali (izoglucoza) ali (inulinski sirup) se ne štejejo kot ‚izven kvote‘ za izvoz brez nadomestila“
- *Finnisch:* „Tuetta vietävä [sokeri] tai [isoglucoosi] tai [inuliniirappi], jota ei pidetä kiintiön ulkopuolisena“
- *Schwedisch:* „[Socker] eller [isoglukos] eller [inulinsirap] som inte anses vara ‚utomkvotsprodukter‘ för export utan bidrag“

D. Vermerk gemäß Artikel 14 Absatz 3:

- *Bulgarisch:* „EX/IM, член 116 от Регламент (ЕО) № 2913/92 – лицензия, валидна в ... (държава-членка издател)“
- *Spanisch:* „EX/IM, artículo 116 del Reglamento (CEE) nº 2913/92 — certificado válido en ... (Estado miembro de emisión)“
- *Tschechisch:* „EX/IM, článek 116 nařízení (EHS) č. 2913/92 – licence platná v ... (vydávající členský stát)“
- *Dänisch:* Dänisch „EX/IM, artikel 116 i forordning (EØF) nr. 2913/92 — licens gyldig i ... (udstedende medlemsstat)“
- *Deutsch:* „EX/IM, Artikel 116 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Lizenz gültig in ... (erteilender Mitgliedstaat)“
- *Estnisch:* „EX/IM, määruse (EMÜ) nr 2913/92 artikkel 116 – litsents kehtib ... (väljaandev liikmesriik)“
- *Griechisch:* „EX/IM, άρθρο 116 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2913/92 — πιστοποιητικό που ισχύει στ ... (κράτος μέλος έκδοσης)“
- *Englisch:* „EX/IM, Article 116 of Regulation (EEC) No 2913/92 — licence valid in ... (issuing Member State)“
- *Französisch:* „EX/IM, article 116 du règlement (CEE) nº 2913/92 — certificat valable au/en (État membre d'émission)“
- *Italienisch:* „EX/IM, articolo 116 del regolamento (CEE) n. 2913/92 — titolo valido in ... (Stato membro di rilascio)“
- *Lettisch:* „EX/IM, Regulas (EEK) Nr. 2913/92 116. pants – licence ir derīga ... (izsniedzēja dalībvalsts)“
- *Litauisch:* „EX/IM, Reglamento (EEB) Nr. 2913/92 116 straipsnis – licencija galioja ... (išduodanti valstybė narė)“
- *Ungarisch:* „EX/IM, a 2913/92/EGK rendelet 116. cikke – az engedély ...-ban/-ben (kibocsátó tagállam) érvényes“
- *Niederländisch:* „EX/IM, artikel 116 van Verordening (EEG) nr. 2913/92 — certificaat geldig in ... (lidstaat van afgifte)“
- *Polnisch:* „EX/IM, art. 116 rozporządzenia (EWG) nr 2913/92 – pozwolenie ważne w (państwo członkowskie wydające pozwolenie)“
- *Portugiesisch:* „EX/IM, Artigo 116.º do Regulamento (CEE) n.º 2913/92 — certificado eficaz em ... (Estado-Membro de emissão)“
- *Rumänisch:* „EX/IM, articolul 116 din Regulamentul (CEE) nr. 2913/92 – licență valabilă în ... (statul membru emitent)“

▼ **M1**

- *Slowakisch:* „vývoz/dovoz, článok 116 nariadenia (EHS) č. 2913/92 – licencia platná v ... (vydávajúci členský štát)“
- *Slowenisch:* „IZ/UV, člen 116 Uredbe (EGS) št. 2913/92 – dovoljenje veljavno v ... (država članica izdajateljica)“
- *Finnisch:* „EX/IM, asetuksen (ETY) N:o 2913/92 116 artikla – Todistus on voimassa ... (myöntäjäsensvaltio)“
- *Schwedisch:* „EX/IM, artikel 116 i förordning (EEG) nr 2913/92 – licens giltig i ... (utfärdande medlemsstat)“

▼ **M2**

E. Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 2a:

- *Bulgarisch:* Захар, използвана в един или повече продукти, изброени в приложение VIII към Регламент (ЕО) № 318/2006.
- *Spanisch:* Azúcar utilizado en uno o varios productos enumerados en el anexo VIII del Reglamento (CE) nº 318/2006.
- *Tschechisch:* Cukr použitý v jednom nebo v několika produktech uvedených v příloze VIII nařízení (ES) č. 318/2006.
- *Dänisch:* Sukker anvendt i et eller flere produkter som omhandlet i bilag VIII til forordning (EF) nr. 318/2006.
- *Deutsch:* Zucker, einem oder mehreren der in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnissen zugesetzt.
- *Estnisch:* Suhkur, mida on kasutatud ühes või mitmes määruise (EÜ) nr 318/2006 VIII lisas loetletud tootes.
- *Griechisch:* Ζάχαρη χρησιμοποιούμενη σε ένα ή περισσότερα προϊόντα απαριθμούμενα στο παράρτημα VIII του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 318/2006.
- *Englisch:* Sugar used in one or more products listed in Annex VIII of Regulation (EC) No 318/2006.
- *in French:* Sucre mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'annexe VIII du règlement (CE) nº 318/2006.
- *Italienisch:* Zucchero utilizzato in uno o più prodotti elencati nell'allegato VIII del regolamento (CE) n. 318/2006.
- *Lettisch:* Cukurs, ko izmanto vienā vai vairākos produktos, kas minēti Regulas (EK) Nr. 318/2006 VIII pielikumā.
- *Litauisch:* Cukrus, naudojamas vienam arba keliems Reglamentu (EB) Nr. 318/2006 VIII priede išvardytiems produktams.
- *Ungarisch:* A 318/2006/EK rendelet VIII. mellékletében felsorolt egy vagy több termékben használt cukor.
- *Maltesisch:* Zokkor użat f'wiehed jew aktar mill-prodotti elenkati fl-Anness VIII tar-Regolament (KE) Nru 318/2006.
- *Niederländisch:* Suiker die wordt gebruikt in een of meer van de in bijlage VIII bij Verordening (EG) nr. 318/2006 opgenomen producten.
- *Polnisch:* Cukier używany w co najmniej jednym z produktów wymienionych w załączniku VIII do rozporządzenia (WE) nr 318/2006.
- *Portugiesisch:* Açúcar utilizado em um ou mais produtos constantes do anexo VIII do Regulamento (CE) n.º 318/2006.
- *Rumänisch:* Zahăr folosit la prepararea unuia sau a mai multor produse enumerate în anexa VIII la Regulamentul (CE) nr. 318/2006.
- *Slowakisch:* Cukor použitý v jednom alebo vo viacerých výrobkoch uvedených v prílohe VIII k nariadeniu (ES) č. 318/2006.

▼M2

- *Slowenisch:* Sladkor, uporabljen v enem ali več proizvodih, naštetih v Prilogi VIII k Uredbi (ES) št. 318/2006.
- *Finnisch:* Yhdessä tai useammassa asetuksen (EY) N:o 318/2006 liitteessä VIII luetellussa tuotteessa käytetty sokeri.
- *Schwedisch:* Socker som används i en eller flera av de produkter som förtecknas i bilaga VIII till förordning (EG) nr 318/2006.